

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 16. November 2023

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

In Umsetzung der Motion 19.4632 von Mitte-Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach soll der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ausdrücklich im Zivilgesetzbuch verankert werden. Ergänzend zur bisherigen allgemeinen Erziehungspflicht der Eltern soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Eltern das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen haben. Zusätzlich zu diesem Leitbild der gewaltfreien Erziehung sollen die Kantone gesetzlich aufgefordert werden, zugunsten der Eltern und der Kinder Unterstützungsangebote bei Schwierigkeiten in der Erziehung anzubieten.

Für die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch

Kinder und Jugendliche haben gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Abschaffung des Züchtigungsrechts der Eltern im Jahr 1978 war ein erster bedeutender Schritt für den Schutz der physischen Integrität des Kindes. Trotzdem herrscht in der Schweiz nach wie vor eine erhebliche Rechtsunsicherheit und traditionelle Verhaltensmuster führen dazu, dass die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern als akzeptabel angesehen wird.

Es ist äusserst besorgniserregend, dass fast jedes zweite Kind in der Schweiz psychische und/oder physische Gewalt in der Erziehung erlebt. Die Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK) im Jahr 1997 verpflichtet die Schweiz völkerrechtlich dazu, Kinder vor jeder Form von Misshandlung durch ihre Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen und entsprechende Präventions- und Behandlungsprogramme anzubieten, einschliesslich eines gesetzlich verankerten Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Die Tatsache, dass die Schweiz bereits zweimal von der UNO gerügt wurde, weil sie noch keine entsprechenden Schritte unternommen hat, ist bedenklich.

Die Aufnahme einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Zivilgesetzbuch (ZGB), die die gewaltfreie Erziehung ausdrücklich vorsieht, wird von der Mitte unterstützt. Diese Massnahme schafft Klarheit, sendet ein starkes Signal an die Bevölkerung mit dem Ziel, eine Änderung des Erziehungsverhaltens bewirken. Sie bildet eine solide Grundlage für Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen, die wiederum unsere Kinder vor Gewalt schützen sollen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 23. November 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivilgesetzbuches (gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, eine mehrheitsfähige Lösung, die den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch einführt, auszugestalten. Wir möchten mit diesem Schreiben zu zwei zentralen Aspekten der Vorlage Stellung beziehen sowie drei weitere Vorschläge anbringen.

Zwischen dem Vorschlag des Bundesrates und der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach gibt es einen grundlegenden Unterschied. Während sich der vorliegende Vorschlag auf die Pflicht der Eltern zur gewaltfreien Erziehung konzentriert, zielte die Motion Bulliard-Marbach auf das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung. Das erklärte Ziel einer neuen Norm ist die Gewaltprävention, die Sensibilisierung und Unterstützung – und nicht die Sanktionierung und Kriminalisierung der Eltern. Wie der erläuternde Bericht richtig schreibt, könnte das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken. Die EVP kann jedoch im momentanen Kontext die Herausforderung verstehen, gewaltfreie Erziehung als durchsetzbarer Anspruch des Kindes gesetzlich zu regeln. Trotzdem plädiert die EVP dafür, im erläuternden Bericht explizit darzulegen, dass alle Kinder Anrecht auf eine gewaltlose Erziehung haben und sich daraus – in der Umsetzung – die Pflicht der Eltern auf gewaltlose Erziehung ergibt.

Für die EVP sind in der Formulierung «und andere Formen entwürdigender Gewalt» die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht, das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes gut genug abgebildet. Psychische Gewalt ist Teil dieser Formulierung und muss unseres Erachtens nicht noch spezifisch erwähnt werden. So werden die Eltern in die Pflicht genommen und ihre Gewalthandlungen oder Unterlassungen sanktioniert.

Die EVP ersucht den Bundesrat zusätzlich zur Beratung für Erziehungsberechtigte auch ein verbesserter Zugang zu weiteren unterstützenden Angeboten zu ermöglichen.

Zum Schluss möchten wir den Bundesrat bitten, dieses Gesetz als Momentum zu nutzen, um eine nationale Sensibilisierungs- und Lehrkampagne zu starten. Die Medien zeigen, dass viele Eltern kleiner Kinder in ihrem Alltag sehr gefordert sind und sie sich der mittelfristigen Auswirkungen ihrer Erziehungsmethoden

auf die Kinder zu wenig bewusst sind. So sollte dieses Gesetz und eine dazugehörige Sensibilisierungskampagne dazu dienen, den Eltern einerseits die Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt in der Erziehung bewusst zu machen, andererseits die niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangebote bekannt zu machen und die Hilfsangebote auszubauen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Bern, 06. November 2023
ZGB_Erziehung / MZ

Elektronischer Versand: zz@bj.admin.ch

Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Gesetzesvorlage setzt die Motion [19.4632](#) Bulliard-Marbach um. Sie beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesvorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB vorzulegen. Zu diesem Zweck soll die elterliche Erziehungspflicht gemäss Art. 302 ZGB ergänzt werden.

Im Gegensatz zu den meisten europäischen Staaten (23 von 27 EU-Staaten) hat die Schweiz das Gewaltverbot in Bezug auf Erziehung nicht gesetzlich verankert. Dies steht im Widerspruch zur UNO-Kinderrechtskonvention und hat oft zu berechtigten Rügen geführt. Ein Bericht zum Postulat [20.3185](#) hat bereits pragmatische Formulierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die daraus resultierende Gesetzesvorlage schliesst eine Rechtslücke, schafft Klarheit und hat eine grosse Signalwirkung, was von FDP.Die Liberalen begrüsst wird.

Wir befürworten, dass mit dem Leitbildcharakter von Abs.1 nicht drastisch in die Erziehungsautonomie der Eltern eingegriffen wird, sondern lediglich die bestehenden elterlichen Pflichten verdeutlicht und die Prävention gestärkt wird.

Zudem sind die in Abs. 4 geplanten Beratungs- und Hilfsangebote als Begleitmassnahmen unverzichtbar für ein wirksames und präventives Kindesrecht.

Diese Gesetzesänderung verspricht langfristig eine positive Auswirkung auf das Erziehungsverhalten sowie die Senkung von Gewaltakzeptanz in der Gesellschaft. Auf diese Weise kommt die Schweiz ihren verfassungsrechtlichen (Art. 11 BV) und internationalen (Art. 19 UNO-Kinderrechtskonvention) Pflichten nach und bietet der vulnerabelsten Personengruppen, nämlich Minderjährigen, den gebührenden Schutz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

21. November 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Umsetzungsvorschlag und den erläuternden Bericht zur Motion 19.4632 zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen befürworten die ausdrückliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch. Der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie wird mit den heutigen Gesetzesbestimmungen nicht zufriedenstellend gewährleistet. Laut einer Studie der Universität Freiburg von 2022 haben fast 40 Prozent der Eltern ihr Kind mindestens einmal physisch bestraft. Die Vorlage stellt keine Verschärfung der Gesetzesgrundlage dar, sondern macht das Gewaltverbot in der Erziehung explizit. Das schafft eine klare Ausgangslage für alle beteiligten Akteur:innen, insbesondere aber für die Eltern und Kinder.

Wir begrüssen auch, dass die Vorlage mit der Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» auch Formen der psychischen Gewalt aufnimmt. Zudem sprechen wir uns auch für die neue Regelung zur Förderung und Verbesserung des Zugangs für Kinder und Eltern zu Erziehungsberatungsstellen aus. Durch ein niederschwelliges Angebot können Kinder und Eltern präventiv oder im Notfall begleitet und unterstützt werden. In den meisten Kantonen existieren bereits entsprechende Angebote, weshalb diese Vorgaben nur für einzelne Kantone eine überfällige Handlungsaufforderung darstellt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) Stellungnahme der SP Aargau

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, liebe Elisabeth
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Aargau dankt für die Ausarbeitung der Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch und nutzt die Gelegenheit, eine mit den kantonalen Fachpersonen erarbeitete Stellungnahme einzureichen.

Die SP Aargau begrüsst die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch.

Die gewaltfreie Erziehung ist ein visionäres Ziel, dem Gesetzesvorschlag kommt somit Leitbildcharakter zu, wie dies den Erläuterungen zu entnehmen ist. Das Vorhaben wird von der SP Aargau vollständig unterstützt. Die Arbeit ist aber damit nicht getan, wenn dieses Ziel ins Gesetz geschrieben wird. Der Weg ist weit: die Universität Fribourg hat noch vor der Sars-COV-Pandemie in einer Untersuchung festgestellt, dass Gewalt in der Erziehung in den Schweizer Familien zum Alltag gehört¹. Hier eine andere Vision in das Zivilgesetzbuch zu schreiben, muss eine Kulturänderung nach sich ziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung ist somit ein begrüßenswerter erster Schritt, dem aber noch weitere Schritte folgen müssen, wenn der Gesetzgeber das wirklich erreichen will. Wir verweisen hierfür auch auf das Positionspapier der Eidgenössischen Kommission der Kinder- und Jugendfragen².

Eine Ent-Tabuisierung der Elternbildung und Elternberatung ist nötig.

Eltern zu werden ist ein relevanter Einschnitt in die Biografien junger Eltern, der viele, oft unerwartete Veränderungen mit sich bringt. Vielmals starten die jungen Eltern unvorbereitet in die verantwortungsvolle Aufgabe und sind darüber hinaus konfrontiert mit dem Anspruch der Gesellschaft, Erziehung perfekt zu beherrschen. Hilfe anzunehmen ist schambehaftet³.

Wenn der Gesetzgeber hier eine andere Kultur anstreben will, was wir sehr unterstützen, ist es aber eine Bringschuld, die Eltern bezüglich ihrer Erziehungskompetenzen zu empowern bzw. sie auszurüsten^{4,5}. Es ist wichtig, Alternativen zu physischer oder psychischer Gewalt aufzuzeigen. Dabei muss das vorhandene Wissen vor allem umsetzbar gemacht werden.

¹ [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg, 2020

² [Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt](#), Positionspapier der EKKJ, 2019

³ [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021 (S. 31)

⁴ Michalek, Ruth, 2015: [Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen](#)

⁵ Schierbaum, Anja & Ecarius, Jutta (Hrsg) 2022: [Handbuch Familie](#). (S. 150)

Bestärken, nicht bestrafen

Erziehungsmethoden, welche Gewalt beinhalten, werden mangels Alternativen gewählt. Eltern, die gestresst oder müde sind, Existenzängste haben oder einfach am Ende mit den Nerven sind, wenden aus Überforderung Gewalt an⁶. Systematische Gewaltanwendung findet nur selten statt. Wir begrüssen daher die Haltung des Gesetzesvorschlags, dass es nicht darum geht, die Eltern für Gewalt in der Erziehung zu bestrafen, vielmehr müssen sie ausgerüstet werden für die vielen herausfordernden Situationen. Es müssen Handlungsoptionen aufgezeigt werden, welche eine andere Art der Grenzziehung beinhalten als Gewalt aus Überforderung. Gemäss ‚Elternbildung CH‘ fehlt es an konkretem Wissen darüber, was Gewalt in der Erziehung bedeutet, welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung des Kindes hat und was es für alternativen Erziehungsstrategien gibt.

Die Not ist gross: 2022 wurden 1'889 Kinder mit Verdacht auf Kindsmisshandlung im Spital behandelt, die Dunkelziffer kann nur geschätzt werden.

Primärprävention ist nicht kostenneutral

Der präventive Charakter sei durch das Definieren einer Norm gegeben, äussern die Autoren des erläuternden Berichts. Irritierend ist insbesondere die Annahme, dass die Gesetzesvorlage keine Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft haben werden. Immerhin geht es um die Prävention eines Schadens, den die EU auf 581 Milliarden USD pro Jahr schätzt⁵. Ein dringend notwendiger kultureller Wandel ist nicht ohne Anstrengung auf Bundesebene möglich. Der damit schlussendlich verhinderte Schaden und das verminderte Leid wiegt aus einer grösseren Perspektive möglicherweise eine solche Anstrengung der Primärprävention auf, ist jedoch zeitlich verschoben. Somit muss hier in breit angesetzten Präventionskampagnen, in Elternbildung, in Beratungsstellen und in Monitoring-Massnahmen investiert werden, was nicht kostenneutral sein kann. Ausserdem wird von der EKKJ in ihrem Positionspapier ein gemeinsames Verständnis und eine Koordination des Angebots als sinnvoll erachtet. Der Bund muss hier in die Pflicht genommen werden!

Antrag: Ergänzung des Art. 302, Abs.4 um folgenden Zusatz:

Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, insbesondere bei Beratungsstellen und der Elternbildung.

Elternbildung für alle Eltern, nicht nur wenn's brennt

Es genügt nicht, nur die Beratungsstellen hervorzuheben. Beratungsangebote existieren schon in vielen Kantonen¹. Die bisher zur Verfügung gestellten Ressourcen reichen für die Umsetzung nachhaltiger Prävention nicht aus. Für die Eltern sind das beispielsweise Angebote der Elternbildung mit der Gelegenheit, ihr Erziehungshandeln zu reflektieren und bedürfnisgerecht zu entwickeln, flächendeckende institutionelle Elternpartizipation an Schulen oder Entlastungsangebote. Für Kinder bedeutet das zum Beispiel lückenloser Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit oder Beratungen wie die 147 von Pro Juventute.

⁶ [Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen](#), a:primo / HSLU, 2022



Lücken in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention

Das Züchtigungsrecht wurde gemäss der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen ‚nicht ganz abgeschafft‘, da sich das Bundesgericht weiterhin darauf bezieht, insbesondere bei ‚Fällen in denen Artikel 219 des Strafgesetzbuches StGB, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, zur Anwendung kommt.‘¹ Hier sieht die SP Aargau einen weiteren Handlungsbedarf. Die Lücken in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention müssen geschlossen werden. Insbesondere sind auch schon kleine Kinder von Gewalt betroffen, welche sich nicht für sich selbst wehren können. Dies bedingt, dass das Kind als Rechtssubjekt gestärkt werden muss.

Antrag: Art. 302, Abs.1 soll um einen expliziten Hinweis auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK als Grundlage des Gebots ergänzt werden.

Andere Formen von Entwürdigung

Die Formulierung, ‚andere Formen von entwürdigender Gewalt‘ ist nicht hilfreich beziehungsweise klärt in keiner Weise, was ausser physischer Gewalt gemeint sein soll. Insbesondere sind wir der Meinung, dass es keine ‚nicht entwürdigende Gewalt‘ gibt, somit trägt dieser Zusatz keineswegs zu einer Klärung bei und stellt einen Pleonasmus dar. Wir gehen einig mit Elternbildung CH und der SP Schweiz, welche die Aufzählung der expliziten Gewaltformen empfehlen und stützen den Antrag der Elternbildung CH:

Antrag Elternbildung CH: Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 verschiedene Gewaltformen aufzählt, die gemeint sind, formuliert wird:

[...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Erläuterungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nora Langmoen
Co-Präsidentin SP Aargau

Stefan Dietrich
Co-Präsident SP Aargau

Lucia Engeli
Co-Präsidentin Fachausschuss
Gesundheit und Soziales

Kontakt

Lucia Engeli, 079 744 13 04, lucia.engeli@gmx.ch

7. November 2023

Bern, 23. November 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegenden Gesetzesrevision grundsätzlich. Diese stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ist wichtig und richtig. Auch der verbesserte Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern ist zu begrüßen.

Um jedoch vollständig im Einklang mit Empfehlungen von internationalen Organisationen und Stellen des Bundes zu sein, welche sich ausführlich mit dem Thema beschäftigen, ist es wichtig, dass über weitere Massnahmen nachgedacht wird und Präzisierungen vorgenommen werden. Nachfolgend soll sodann auf einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

2 Kommentare zu einzelnen Punkten

2.1 Explizites Verbot nach Empfehlungen CRC oder neuer Rechtsanspruch

Als kritisch erachten wir, dass weiterhin nicht den Empfehlungen der Committee on the Rights of the Child (CRC) gefolgt wird. Diese empfehlen sodann in ihrem Bericht klar, dass eine Verbotsnorm geschaffen wird. Dabei hielt das Komitee fest, dass die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten den Schutz der Kinder vor körperlicher Züchtigung nicht ausreichend schützen und eine klare Verbotsnorm deshalb zwingend ist.¹ Im erläuternden Bericht (S. 11) wird ausgeführt, dass eine Verbotsnorm zu keiner weitergehenden Verbesserung führen würde, sondern mit zusätzlichen Komplikationen verbunden wäre. Weiter wird sodann betont, dass ein Verbot weder

¹ CRC, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crcccheco5-6-concluding-observations-combined-fifth-and-sixth>.

systematisch richtig noch inhaltlich passend wäre im Kontext der elterlichen Sorge und Erziehung. Gesetzessystematisch leuchtet dies zwar ein, es wäre jedoch auch möglich, die Norm an einer anderen Stelle zu platzieren. Diese Begründung reicht sodann nicht aus, um trotz internationalen Empfehlungen auf eine Verbotsnorm zu verzichten. Weiter wird ausgeführt, dass anzunehmen sei, dass die Verletzung eines Verbotes eine Sanktion zur Folge hätte und die Pönalisierung des Nichteinhaltens dieses Grundsatzes gerade nicht Ziel der Norm sei, sondern die Prävention. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, insbesondere deshalb, da die im Strafrecht verankerten Normen bereits die Pönalisierung vornehmen, falls ein Straftatbestand erfüllt wäre. Jedoch ist festzuhalten, dass es in der schweizerischen Gesetzgebung an verschiedenen Stellen Verbote gibt, ohne dass diese direkt eine Sanktionierung zur Folge haben. Vielmehr würde dieses Verbot einen symbolischen Charakter ausstrahlen und aufzeigen, dass Gewalt bei der Erziehung nie angebracht ist.

Zu den bereits vorhanden strafrechtlichen Möglichkeiten sei zudem Folgendes auszuführen: Die Gewalthandlungen gegen Kinder werden strafrechtlich in vielen Fällen als Tötlichkeiten qualifiziert werden. Tötlichkeiten stellen ein Antragsdelikt dar. Dass ein Kind, welches solche Tötlichkeiten erlebt, selbst einen Strafantrag stellt, ist eher unwahrscheinlich. Es werden sodann nur gewisse schwere Gewalthandlungen gegen Kinder durch das Strafrecht geschützt. In grundsätzlicher Art und Weise reicht das Strafrecht allein jedoch zum Schutz der Kinder nicht aus. Dies insbesondere deshalb, da auch Ohrfeigen oder Klappe erniedrigend und demütigend für ein Kind und somit schädlich für seine Entwicklung sind. Strafrechtlich nicht erfasst ist sodann die psychische Grausamkeit gegenüber einem Kind.

Wenn sodann auf die Schaffung einer Verbotsnorm aus den oben erwähnten Gründen verzichtet würde, wäre nach Ansicht der SP Schweiz mindestens die Einführung eines «Rechts des Kindes» auf gewaltfreie Erziehung sinnvoll.² Sodann würde dies, wie auch im erläuternden Bericht erwähnt (S. 11), die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken und auch dem bereits in Art. 11 BV sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entsprechen. Weiter wird jedoch ausgeführt, dass es vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sowie der bisherigen parlamentarischen weder angezeigt noch wünschbar sei, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung in der Form eines Rechtsanspruchs im ZGB zu verankern, der dann als individueller und durchsetzbarer Anspruch des Kindes verstanden werden könnte. Das entspreche sodann auch nicht der Stossrichtung der Motion. Dem ist nach Ansicht der SP Schweiz zu widersprechen: So lautet der Wortlaut der Motion explizit: «Der Bundesrat wird beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) einen Artikel aufzunehmen, indem für **Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung** verankert wird.» Die Verankerung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung würde sodann entgegen den Ausführungen im Bericht sehr genau der Motion entsprechen. In der parlamentarischen Debatte im Nationalrat wurde dies sodann sogar als Einwand eingebracht.³ Abgesehen von gesetzessystematischen Bedenken, ist somit nicht ersichtlich, weshalb die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB

² Dies empfiehlt auch die EKKJ, siehe dazu: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), <https://ekkj.admin.ch/medieninformation/medienmitteilungen/detail/das-recht-auf-eine-erziehung-ohne-gewalt-die-ekkj-sieht-dringenden-handlungsbedarf>.)

³ Siehe Votum Flavia Wasserfallen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=54604>; in der Debatte im Ständerat wurde dies sodann nicht vorgebracht: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59324>.

nicht zumindest geprüft wurde. Der grosse Unterschied zum vorliegenden Entwurf würde sodann darin liegen, dass es sich dabei um eine justiziable (und nicht programmatische) Norm handelt. Nach Ansicht der SP Schweiz wäre dies zu begrüssen und eine solche Formulierung zu prüfen. Zu denken wäre dabei bspw. an eine Formulierung ähnlich wie in Deutschland: «Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen». Ein Artikel für das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat schliesslich eine hohe Signalwirkung und führt längerfristig zu einem gesellschaftlichen Sinneswandel.⁴ Dies entspricht sodann auch der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK), welche die Schweiz auch unterzeichnet hat. Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht der SP Schweiz umso wichtiger, dass zivilrechtlich mindestens ein Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird.

2.2 Psychische Gewalt

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, wird auf die ausdrückliche Aufnahme der «psychischen» Gewalt im Gesetzeswortlaut verzichtet (S. 12). Dies ist nach Ansicht der SP Schweiz kritisch, da diese genau so viel Schaden anrichten kann, wie physische Gewalt. Es handelt sich bei der psychischen Gewalt tatsächlich um schwierig messbare und definierbare Form von Gewalt, was die Anwendung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung äusserst kompliziert machen würde. Jedoch ist es möglich und auch richtig, wie auch im erläuternden Bericht (S.12) erwähnt, dass solche Situation jeweils im Einzelfall beurteilt wird und je nach Situation beurteilt wird, ob ein zulässiges Verhalten vorliegt. Ausserdem ist festzuhalten, dass die Motion 19.4632 klar festlegt, dass «unsere Kinder (...) vor körperlicher Bestrafung, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen geschützt werden [sollen]». Die Motion beinhaltet somit auch psychische Gewalt.

Dem Einwand, dass mit dem Einfügen von psychischer Gewalt in den Motionstext Tür und Tor für behördliche Interventionen geöffnet wird, kann nicht gefolgt werden. So gelten die grundsätzlichen Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität weiterhin und die KESB wird nur in einem zweiten Schritt tätig. Auch wenn die KESB tätig würde ist klar, dass nicht jede Form von psychischer Gewalt (wie auch nicht jede Form von körperlicher Gewalt) zu einem Entzug der elterlichen Sorge führen würde. Vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden, ob es andere (mildere) Massnahmen gibt, welche ergriffen werden könnten und auch im Einzelfall beurteilt werden, ob systematische Gewalt vorliegt. Dies entspricht auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, welches jedem behördlichen Handeln zu Grunde liegt.

Im erläuternden Bericht wird sodann ausgeführt, dass als Auffangtatbestand die Formulierung «andere Formen entwürdigende Massnahmen» vorgesehen wird. Dies umfasse alle Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern, womit es sich dabei auch um psychische Gewalt handeln kann (S. 12). Begrüssst wird vorab, dass ein breiter Auffangtatbestand geschaffen werden soll und dass auch psychische Gewalt explizit darunter subsumiert wird. Jedoch wäre es nach Ansicht der SP Schweiz wichtig, auch im Gesetzestext das ganze Spektrum der Gewalt, welche einem Kind Schaden zufügen könnte, abzudecken. Schliesslich ist es Ziel der Motion, die Kinder vor Gewalt zu schützen. Die Motion erwähnt sodann sogar explizit, dass Kinder vor seelischen Verletzungen auch geschützt werden müssen. Dies kann nur dann geschehen, wenn ein

⁴ Dies ist auch in unseren Nachbarländern ersichtlich, wo das Gewaltniveau seit der Einführung des Gesetzes deutlich gesunken ist.

gesamtheitlicher Begriff von Schutz angewendet wird. Die Wichtigkeit dieser Präzisierung ergibt sich sodann auch daraus, dass laut Berichten immer noch zwei Drittel der Eltern angeben, psychische Gewalt anzuwenden und jeder vierte Elternteil dies sogar regelmässig tut.⁵

Folglich beantragt die SP Schweiz, dass sichergestellt werden muss, dass auch **jegliche Form der psychischen Gewalt als Teil der Bestimmung aufgenommen** wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ziel und Zweck der angenommenen Motion erreicht werden. Dazu ist die Formulierung wie folgt zu verändern:

1 [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen sowie **psychischen** Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

2.3 Rolle der KESB

Im erläuternden Bericht wird sodann festgehalten, dass mit der vorgeschlagenen expliziten Gesetzesbestimmung in Zukunft insbesondere auch die Tätigkeit der verschiedenen Fachpersonen mit gewaltbetroffenen Familien erleichtert und begünstigt werden soll, weil die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung die Rechtslage klar zum Ausdruck bringt (S. 9). Dabei wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie die KESB die neue Rechtslage zu interpretieren hat oder welche Implikationen sich daraus ergeben. Nach Ansicht der SP Schweiz ist es von Bedeutung, klar zu definieren, welche Rolle die KESB hier spielt. Dies insbesondere um den Schutz der Kinder bei Gefahr zu gewährleisten aber auch um unnötige behördliche Eingriffe zu vermeiden.

Auch wird im erläuternden Bericht betont, dass wenn eine neue gesetzliche Regelung im zivilrechtlichen Kinderschutz eingefügt würde, dies eine falsche Signalwirkung mit Bezug auf die Rolle und das Eingreifen der KESB zur Folge hätte und dass die KESB bei jeglichem Einsatz von Gewalt in der Erziehung intervenieren sollte oder müsste (siehe S. 10 f.). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden: So gelten die grundsätzlichen Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität weiterhin und die KESB wird nur immer nur in einem zweiten Schritt tätig. Die Einführung einer Norm im zivilrechtlichen Kinderschutz würde somit nicht zwingend dazu führen, dass die Rolle oder mögliche Interventionsmöglichkeiten der KESB verändert würden. Dass die Schwelle der Kindeswohlgefährdung dadurch geändert würde, entspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Motion: So soll die KESB, wenn dies im Einzelfall nötig ist und eine gewisse Gewaltschwelle überschritten ist, bei der Beratungsangebote nicht mehr ausreichend sind, um das Wohl des Kindes zu schützen, auch eingreifen können und müssen. Dies entspricht dem bestehenden System von Prävention durch Beratung und Sensibilisierung, Intervention durch die KESB und Sanktion durch die Strafverfolgungsbehörden.

2.4 Verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten

Es ist schliesslich festzuhalten, dass der verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten begrüsst wird und nach Ansicht der SP Schweiz einen sehr wichtigen Teil zur

⁵ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (RKKJ), <https://ekkj.admin.ch/medieninformation/medienmitteilungen/detail/das-recht-auf-eine-erziehung-ohne-gewalt-die-ekkj-sieht-dringenden-handlungsbedarf>.

Umsetzung der Motion darstellt und überdies auch den Forderungen des CRC entspricht.⁶ Auch wird begrüsst, dass im erläuternden Bericht explizit festgehalten wird, dass das gesetzlich verankerte Leitbild der gewaltfreien Erziehung die Grundlage dafür bilden wird, dass die dafür zuständigen Behörden gezielte Aufklärungsarbeit (Kampagnen), Unterstützung, Weiterbildung und Beratung zuhanden der Eltern, Kinder und betroffenen Fachpersonen leisten können. Es ist nach Ansicht der SP Schweiz von überwiegender Bedeutung, dass die Information und Beratung der Eltern flächendeckend eingeführt wird. Jedoch ist auch die Schulung von Fachpersonen im Bereich Kinde und Familie sowie Monitoringmassnahmen von Bedeutung und sollten im erläuternden Bericht vertiefte Erwähnung finden.⁷ Schliesslich ist von überwiegender Bedeutung, dass die Bevölkerung sich der neuen Rechtslage bewusst wird und so auf die noch vorherrschenden Wertevorstellungen eingewirkt wird. Dazu ist eine breite Informationskampagne zu starten, wobei es möglich wäre, sich am Vorbild Schwedens zu orientieren, welche nach Einführung der neuen Rechtslage eine groß angelegte Informationskampagne startete, in welcher das Gesetz durch die Medien bekannt gemacht wurde. Zudem wurde eine Broschüre umfassend verbreitet, in der die Intentionen des Gesetzes erläutert und den Eltern Alternativen zur körperlichen Bestrafung aufgezeigt wurden. Zudem wurde zwei Monate lang auf Milchtüten über das neue Gesetz informiert. Ergebnis dieser Kampagne war, dass im Jahr 1981 99% der Schweden die Neuregelung kannten.

Die SP Schweiz ist somit grundsätzlich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden. Bemängelt wird jedoch, dass die Einführung eines Verbots oder das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nicht eingehender geprüft wurde, da dies den internationalen Empfehlungen entsprechen würde. Auch ist die psychische Gewalt explizit in den vorliegenden Entwurf einzubringen. Weiter ist beim verbesserten Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten auch auf die Schulung von Fachpersonen und Monitoringmassnahmen hinzuweisen. Schliesslich soll zur Information über die neue Rechtslage eine breite Kampagne nach schwedischem Vorbild lanciert werden.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer



Cédric Wermuth

⁶ «(b) Allocate sufficient resources to awareness-raising campaigns aimed at promoting positive, non-violent and participatory forms of child-rearing and discipline and underscoring the adverse consequences of corporal punishment. »; CRC, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, S. 7, <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crcccheco5-6-concluding-observations-combined-fifth-and-sixth>.

⁷ Orientieren könnte man sich hier beispielsweise an den Empfehlungen der EKKJ: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), <https://ekkj.admin.ch/medieninformation/medienmitteilungen/detail/das-recht-auf-eine-erziehung-ohne-gewalt-die-ekkj-sieht-dringenden-handlungsbedarf>

Co-Präsidentin



Jessica Gauch

Politische Fachreferentin

Co-Präsident



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 20. November 2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das sogenannte Züchtigungsrecht im Jahr 1978 abgeschafft wurde, ist nach geltendem Recht Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung nicht erlaubt. Somit leitet sich bereits heute unbestritten das Verbot von Gewalt in der Erziehung aus den bestehenden Gesetzesbestimmungen ab. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll nun der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ausdrücklich im Zivilgesetzbuch verankert werden. Dazu soll die Erziehungspflicht der Eltern im Sinne des Kindeswohls weiter konkretisiert werden. Als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung soll im Sinne einer flankierenden Massnahme gleichzeitig auch der verbesserte Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern gesetzlich geregelt werden.

Der Bundesrat führte in seinem Bericht vom 19. Oktober 2022 aus, dass die aktuellen Strafrechtsbestimmungen, zusammen mit dem gut ausgebauten Kinder- und Jugendschutz und einem Kinder- und Jugendhilfesystem, weitaus mehr als ein ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot erreichen.

Im Anschluss an den oben erwähnten Bericht wurde die vom Nationalrat bereits früher angenommene Motion 19.4632 auch vom Ständerat angenommen und somit an den Bundesrat überwiesen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB vorzulegen.

Auch aus Sicht der SVP verletzt die systematische Anwendung von Gewalt zur Erziehung das Kindeswohl. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf jedoch hat gemäss Bericht bloss «Leitbildcharakter», weshalb die Vorlage nicht notwendig ist.

Weiter existiert bereits das im zweiten Punkt des Entwurfs auf Gesetzesstufe geforderte, niederschwellige kantonale Beratungsangebot - und ist darüber hinaus «bereits ein gut ausgebautes Netz». Die Vorlage hat somit – wie im Bericht selbst unter dem Strich ausgeführt wird – «keine spezifischen Auswirkungen».

Dass die Schweiz auf internationaler Ebene mehrmals ermahnt wurde, eine explizite gesetzliche Regelung zu schaffen, überzeugt allein nicht, um der Vorlage mit seinem «programmatischen Charakter» zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

par e-mail à : zz@bj.admin.ch

Berne, le 21 novembre 2023

Consultation sur la modification du code civil (Éducation sans violence)

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur la modification du code civil concernant l'éducation sans violence.

Les VERT-E-S soutiennent l'inscription expresse dans la loi de la protection des enfants contre la violence dans l'éducation et ce pour les raisons suivantes :

- La violence est encore très présente dans l'éducation des enfants.
- L'usage de la violence par les parents n'a que des effets néfastes sur l'enfant et sur la relation à ses parents.
- Les enfants ont droit à une protection complète contre toutes les formes de violence, en particulier dans l'éducation. Ce droit est fondé sur la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant (art. 19), que la Suisse a ratifiée en 1997.
- Ancrer l'éducation sans violence dans le code civil est un signal fort, qui montre clairement que toute violence comme moyen d'éducation est injustifiable.
- Parents et enfants ont besoin d'un accès à bas seuil à des services de conseil, avec des offres d'aide et de soutien.

Dans le rapport explicatif, le Conseil fédéral souligne à plusieurs reprises l'importance des campagnes de sensibilisation et d'information. En effet, la nouvelle réglementation légale doit être communiquée à la population de manière appropriée : La norme légale claire d'une éducation sans violence doit devenir une norme sociale et conduire ainsi à ce que la violence dans l'éducation ne soit plus tolérée. La Confédération doit, par le biais de campagnes nationales, sensibiliser les parents, et plus largement l'ensemble de la société, à l'éducation sans violence.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations

Balthasar Glättli
Président

Bettina Beer
Secrétaire politique